

enthalten und genau an die etwaigen Amendements sich anpassen werde, dergleichen so eben gestellt zu werden scheinen. Ich finde mich zu dieser Erklärung durch den Antrag veranlaßt, welchen der Herr v. Carlowitz gestellt hat, indem es darnach den Anschein gewinnt, als wolle der Punkt 2 ganz wie eine Gesetzparagraphe angesehen werden, die alsdann für die Abfassung der Verordnung maßgebend sein solle.

v. Carlowitz: Ich bin in dieser Beziehung völlig mißverstanden worden. Ich habe schon vorhin versichert, daß ich mich der Mehrheit der Deputation, angeschlossen, d. h. ich habe mich beschieden, daß hier von keinem Gesetzgebungsgegenstande die Rede ist. Wenn ich also jetzt einem Antrage eine bestimmte Fassung gab, so geschah es einzig und allein darum, weil mir, nachdem zu Punkt 2 der Antrag wegen Plauen Genehmigung gefunden hatte, hier bei Punkt 3 eine Lücke offen zu stehen schien, und ich diese zu ergänzen die Absicht hatte, was ich am füglichsten dadurch zu thun vermochte, daß ich der Kammer sofort eine bestimmte Redaction vorlegte. Uebrigens ist aber auch hier gar nicht die Rede von einer auf Annahme der Paragraphen gestellten Frage; es wird die Kammer bloß befragt, ob sie bei den einzelnen Punkten etwas zu erinnern finde, und schon dies bei §. 1. beobachtete und noch ferner zu beobachtende Verfahren hätte den Herrn Regierungs-Commissar über seine ungegründete Besorgniß beruhigen sollen. Was den von mir gestellten Antrag selbst anbelangt, so scheint mir derselbe durch die Aeußerung des Herrn Regierungs-Commissars nicht überflüssig geworden zu sein, es müßte denn die Regierung die ganze zweite Paragraphe fallen lassen, wogegen ich auch nichts zu erinnern hätte.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Der Antragsteller hat hauptsächlich wohl nur zur Absicht gehabt, was auch vollkommen sachgemäß ist, daß in der künftigen Verordnung der Bezirk der Prüfungsbehörde zu Plauen abgegrenzt werde. Was aber die Frage betrifft, ob dieser Bezirk genau mit dem voigtländischen Kreise zusammenfallen müsse, so wird der geehrte Antragsteller gewiß zugeben, daß dies einer nähern Erörterung bedürfen werde. Ich erlaube mir hier nur zu bemerken, daß einige Theile des Erzgebirges der Prüfungsbehörde zu Plauen näher liegen, als der zu Chemnitz; ich will dabei nur auf Eibenstock und Kirchberg aufmerksam machen; diese beiden Städte haben nicht über 6 Stunden nach Plauen und gegen 6 Meilen nach Chemnitz. Ich glaube, der Herr Antragsteller wird sich beruhigen können, wenn ihm die Versicherung von Seiten der Regierung ertheilt wird, daß der Bezirk der Prüfungsbehörde zu Plauen sachgemäß festgestellt werden soll.

Bürgermeister Gottschald: Nach der von dem Herrn Königl. Commissar ertheilten Zusicherung dürfte es wohl zweckmäßig sein, wenn sich v. Carlowitz dabei beruhigte.

Vicepräsident D. Deutrich: Es ist ausgesprochen worden, daß eine Prüfungs-Commission zu Plauen gewünscht wird; diese Stadt gehört dem Zwickauer Kreisdirectionsbezirke an und ich sollte glauben, daß die Bestimmung der Grenzen der dort zu errichtenden Prüfungsbehörde weit sicherer von der Kreisdirection zu Zwickau aus erfolgen könne.

v. Carlowitz: Sobald die geehrte Kammer anerkennt, daß, da der erste Punkt einer Modification unterlegen hat, nunmehr auch der zweite einer Veränderung unterworfen werden müsse, so finde ich mich beruhigt und nehme meinen Antrag zurück.

Königl. Commissar D. Merbach: Es versteht sich dies gewiß von selbst.

Präsident v. Gersdorf: Es würde demnach weiter nichts nöthig sein, als das Amendement des v. Carlowitz zu Protokoll zu nehmen.

Man geht zu Punkt 3 über. Derselbe lautet wie folgt:

3. Die Prüfungs-Behörden sollen aus einem obrigkeitlichen Deputirten, einem oder nach Befinden mehreren theoretisch gebildeten Bauverständigen und einem oder nach Befinden auch mehreren Mitgliedern der Maurer- oder Zimmer-Innung, oder beider zugleich am Orte der Prüfungs-Behörde, ingleichen einem Protokollanten zusammengesetzt werden.

Die Bestimmung der erstgedachten Bauverständigen geht vom Ministerio des Innern aus. In der Regel sollen dazu die bei den Baugewerkschulen angestellten Lehrer verwendet werden.

Die Deputation hat ad 3 zu bemerken, daß hier eine Lücke zu sein scheine, indem nicht ersichtlich sei, von wem die Bestimmung der Mitglieder der Maurer- und Zimmer-Innung, so wie der Protokollanten ausgehen solle? Die Deputation war hierbei der Ansicht, daß die der Prüfung bewohnenden Innungs-Mitglieder von dem Magistrat der Stadt, wo die Prüfung gehalten werde, da derselbe mit den Persönlichkeiten muthmaßlich am besten bekannt sein wird, ernannt, der Protokollant aber von der Commission, auch nach Befinden aus ihrem eigenen Mittel, erwählt werden solle. Für letzteren Vorschlag sprach vorzüglich der Grund, daß das Protokoll, als einen Examen über technische Gegenstände betreffend, weit leichter und sicherer von einem Techniker selbst, als von einem mit dem Gegenstande weniger vertrauten, wenn auch sonst befähigten Protokollanten geführt werde.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Einverstanden mit den Grundsätzen, die in dem dritten Punkte enthalten sind, auch einverstanden mit dem, was die geehrte Deputation darüber gesagt hat, halte ich es doch für nothwendig, die Hoffnung hier auszusprechen, daß von Seiten des hohen Ministerii des Innern, welches sich die Ernennung der Bauverständigen, die zur Prüfungs-Commission kommen sollen, vorbehalten hat, auch nunmehr auf Mühlenbauhandwerker Rücksicht genommen werden möchte. Ich bin zu dieser Bemerkung dadurch veranlaßt worden, weil der Herr Regierungs-Commissar vorhin die Aeußerung that, es könne jeder Zimmermann befähigt sein, darüber zu cognosciren, ich aber die Ansicht habe, daß eine mehr wissenschaftliche Befähigung zum Mühlenbauhandwerke erforderlich sei.

Regierungs-Commissar D. Merbach: Die Regierung erklärt sich hiermit einverstanden.

Referent v. Waidorf: Der Antrag scheint durch die Fassung, welche die Deputation ihrem Antrage gegeben hat, erledigt zu sein, worin es ausdrücklich heißt: „welcher, nämlich der Prüfungsbehörde, für diesen Fall eine angemessene Organisation zu geben sein würde.“